

Art. 42

Betriebe, Städte und Gemeinden in der sozialistischen Gesellschaft

volkseigenen Kombinats auf dem Gebiet der Preise, Wirtschaftsrecht 1970, S. 213 - *Ernst Wittkopf*, Wirksamer Schutz des Volkseigentums - ein Grundanliegen der neuen Hauptbuchhalterverordnung, NJ 1980, S. 8.

- 21 Die rechtlichen Regelungen für Kombinate, VEB und WB sind unterschiedlich. Im aufgehobenen Abschnitt der VVB-VO waren jedoch für alle Wirtschaftsorganisationen **einheitliche Grundsätze** enthalten. Auch nach der Beseitigung der einheitlichen Rechtsgrundlage durch Erlaß der Kombinats-VO bestehen diese weiter. Dem Grundriß »Wirtschaftsrecht« (S. 58-60) folgend können diese so zusammengefaßt werden:
- 22 1. **Einordnung in die sozialistische Volkswirtschaft.** Die Kombinate, VEB und WB sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft und entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 7-14 zu Art. 2) in die staatliche Leitung und Planung eingeordnet (s. Rz. 42-54 zu Art. 9).
- 23 2. **Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe.** Die Kombinate, VEB und WB haben in ihrem Verantwortungsbereich einen Beitrag zur Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik (s. Rz. 20-25 zu Art. 2) zu leisten.
- 24 3. **Beitrag zur sozialistischen Integration.** Die Kombinate, VEB und VVB haben einen Beitrag zur Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration (s. Rz. 31—37 zu Art. 6) zu leisten.
- 25 4. **Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung.** Die Kombinate, VEB und VVB haben Aufgaben zur materiell-technischen Sicherstellung der Landesverteidigung (s. Rz. 20-55 zu Art. 7) zu erfüllen.
- 26 5. **Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.** Die Kombinate, VEB und VVB haben mit den örtlichen Staatsorganen eng zusammenzuarbeiten (s. Rz. 13 zu Art. 43).
- 27 6. **Leitungsprinzipien.** Die Kombinate, VEB und WB werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen (s. Rz. 29-95 zu Art. 42) geleitet.
- 28 7. **Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.** Die Leiter der Kombinate, VEB und VVB sind für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (s. Rz. 46—67 zu Art. 19) und die »Arbeit mit dem sozialistischen Recht« verantwortlich, wozu »gezielte Rechtspropaganda und Rechtserziehung« gehören.

III. Die Funktionen, die Stellung und die Rechte des Kombinats und seiner Betriebe

Literatur: wie zu II.

- 29 1. **Keine Verankerung in der Verfassung.** Obwohl die Kombinate im Wirtschaftssystem der DDR eine Schlüsselstellung einnehmen, wird diese weder von der Verfassung